

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmens media men erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Vertragsschluss, spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen dem Unternehmen media men und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote des Unternehmens media men sind freibleibend und unverbindlich. Sofern keine verbindliche schriftliche Bestellung des Kunden vorliegt, bedürfen sämtliche Bestellungen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Unternehmens media men. Dies gilt auch für die Vereinbarung von Leistungsdaten.

(2) Die Preisangebote werden in € (ohne Mehrwertsteuer) abgegeben. Sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch uns.

### § 3 Preise

(1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung oder dem Projektvertrag des Unternehmens media men genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche für die Vorbereitung der Konzeption oder des Projektes erforderliche Leistungen, d.h. Skizzen, Entwürfe, Muster, Texte, werden gesondert berechnet.

(2) Bei Mailing-Aktionen ist das Unternehmen media men berechtigt, einen Portovorschuss zu verlangen.

(3) Bei zustande gekommenem Auftrag ist das Unternehmen media men berechtigt, ein Drittel der Projektsumme als Vorschussleistung in Rechnung zu stellen.

(4) Storniert der Auftraggeber den erteilten Auftrag, so hat er dem Unternehmen media men die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.

### § 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen bedarf der Schriftform.

(2) Das Unternehmen media men haftet im Falle des Verzugs nur, wenn sie die Verzögerung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

(3) Für die Dauer der Prüfung der Korrekturabzüge, Layouts, Software-Versionen und anderen Produkten durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit unterbrochen, beginnend ab dem Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zu dem Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

(4) Das Unternehmen media men ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

(5) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Unternehmens media men setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

(6) Für übergebene Gegenstände werden Versicherungen von uns nicht abgeschlossen. Wir haften nur für die Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anwenden.

### § 5 Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung, das Lager des Unternehmens media men verlassen hat.

Falls der Versand ohne Verschulden des Unternehmens media men unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

(2) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist das Unternehmen media men berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Leistung auf den Auftraggeber über.

### § 6 Gewährleistung

(1) Es kann nur Minderung, nicht aber Wandelung oder Schadenersatz geltend gemacht werden. Das Unternehmen media men hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst, wenn die Nachbesserung nach angemessener Frist fehlschlägt, hat der Auftraggeber ein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

(2) Der Auftraggeber muss dem Unternehmen media men den Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich anzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Unternehmen media men unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Eine Haftung des Unternehmens media men ist ausgeschlossen, wenn die gelieferten Filme, Repros, Abzüge, Grafiken, Daten oder Datenträger etc. mit Fehlern oder Mängeln weiterverwendet werden.

(3) Das Unternehmen media men haftet nicht für Computerviren, die bis zur Abnahme des Produktes durch die bis dahin aktuellsten Virenprogramme nicht erkennbar waren.

(4) Bei der Übernahme des Produktes durch den Auftraggeber bedarf es einer schriftlichen Freigabeerklärung. Ab Freigabe des Produktes ist eine Gewährleistung des Unternehmens media men ausgeschlossen.

(5) Das von dem Unternehmen media men bei Lieferung überreichte Freigabeformular ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, unterzeichnet an diese zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Freigabe als erklärt. Vor einer Freigabeerklärung ist eine Weitergabe des Produktes

von dem Auftraggeber an Dritte nicht gestattet.

Verwendet der Auftraggeber das Produkt vor der Freigabe weiter, so sind sämtliche Regressansprüche gegenüber dem Unternehmen media men ausgeschlossen.

(6) Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

(7) Gewährleistungsansprüche gegen das Unternehmen media men stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht äbretbar.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum des Unternehmens media men.

### § 8 Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen dem Unternehmen media men innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung mit 2 % Skonto und nach 15 Tagen rein netto ohne Abzug zahlbar.

Das Unternehmen media men ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist das Unternehmen media men berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Zinsen, sodann auf die Kosten und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn das Unternehmen media men über den Betrag verfügen kann. Im bargeldlosen Zahlungsverkehr gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Betrag auf dem Konto des Unternehmens media men eingegangen ist.

(3) Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist das Unternehmen media men berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch das Unternehmen media men ist zulässig.

(4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

### § 9 Fremdmaterial

(1) Für Mängel, die einem vom Auftraggeber gelieferten und zur Verarbeitung zur Verfügung gestellten Material anhaften, haftet das Unternehmen media men nicht. Sie ist auch nicht zur besonderen Untersuchung verpflichtet. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die gelieferten Materialien frei von Rechten Dritter sind.

(2) Ausfallzeiten und Mehraufwendungen durch Mängel am gelieferten Material sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### § 10 Urheberrecht

(1) Für die Prüfung des Vervielfältigungsrechts aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

Das Urheber- und Vervielfältigungsrecht in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an den Skizzen, Konzepten, Originalen, Filmen und sonstigen von dem Unternehmen media men erstellten Daten, Produkten und Projekten bleibt vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Regelung bei dem Unternehmen media men.

(2) Werden Eigenproduktionen des Unternehmens media men (lizensierte Versionen oder Special Editions) im Rahmen eines Vertrages für Kunden von dem Unternehmen media men angepasst, so bleibt die Software geistiges Eigentum des Unternehmens media men.

(3) Auch wenn Nutzungsrechte abgetreten werden, bleibt das Urheberrecht bei dem Unternehmen media men.

(4) Vom Lieferanten erstellte digitale Daten sind sein Eigentum. Die Preise beinhalten als Endprodukt nur die Aushändigung druckfähiger Filme, Daten oder Drucke, nicht jedoch die Speicherung und Aufbewahrung.

### § 11 Geheimhaltung

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Unternehmen media men im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

(2) Die im Laufe der Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen media men bekanntgewordenen Interna, Informationen bezüglich dem Unternehmen media men, insbesondere das Know-how, sind geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

### § 12 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen das Unternehmen media men als auch gegen deren Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

### § 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen media men und ihren Auftraggebern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung in Kraft, die der unwirksamen Klausel ähnlich ist oder ihr wirtschaftlich am nächsten kommt.